

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3055K – HAFTPFLICHT – PAUSCHALREISERECHT & IMMATERIELLE SCHÄDEN

- 1. Anbieten und Veranstalten von Pauschalreisen im Rahmen des Fremdenbeherbergungsbetriebes**
- 1.1 Sofern der Versicherungsnehmer Gäste beherbergt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Anbieten und die Veranstaltung von Pauschalreisen sowie das Anbieten und die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen:
Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.
- 1.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die auf Basis eines eigenen Gewerbescheins als Reiseveranstalter bzw. Reisebüro durchgeführt werden.
- 2. Pauschalreiserecht - Immaterielle Schäden**
- 2.1 In Ergänzung zu Art. 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtung wegen aus dem Pauschalreiserecht resultierender immaterieller Schäden. Abschnitt B, Z. 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 2.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 2.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.